

#### Fall 14: "Hofübergabe"

Der 65jährige Landwirt L möchte, daß sein Bauernhof durch seinen Sohn S fortgeführt wird. In den formgerecht abgeschlossenen Übergabevertrag verpflichtet S sich nicht nur zu Unterhaltsleistungen an seinen Vater, sondern auf Wunsch des Vaters auch zur Zahlung einer Rente an seine Schwester G, der gegenüber L nicht mehr unterhaltspflichtig ist. Etwa ein Jahr lang zahlt S die Renten an L und G. Nunmehr ficht S den Übergabevertrag wirksam an. S verlangt von G Rückzahlung der an sie bezahlten Rente.

Zu Recht?

#### **I. Anspruch des S gegen G auf Rückzahlung der Rentenzahlungen aus § 812 I 1 BGB**

1. G hat etwas, Besitz und Eigentum an den Rentenbeträgen bzw. entsprechende Gutschriften auf ihrem Konto, erlangt.

2. durch Leistung des S?

Leistung: jede bewußte und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens

a) Zuwendung des S an G = bewußte Mehrung des Vermögens der G

b) Darüber hinaus auch *zweckgerichtet*?

aa) Hierfür spricht: Übergabevertrag zwischen L und S = Vertrag zugunsten der G gem. § 328 BGB

=> eigener Anspruch der G gegen S auf Zahlung der Rente

=> Zweck der Zuwendung des S an G: zumindest auch Tilgung der Schuld des S gegenüber G gem. § 328 I BGB

=> zweckgerichtete Zuwendung durch S an G?

bb) Andererseits: grds. Bestehen eines Forderungsrechts des Versprechensempfängers gegen den Versprechenden gem. § 335 BGB

=> Zuwendung des S an G zugleich Tilgung ein entsprechenden Verbindlichkeit gegenüber L

=> Mit der Zuwendung an G verfolgte S sowohl gegenüber G als auch gegenüber L einen Zweck (Handeln des S im Doppelinteresse).

cc) Lösung der h.L.:

(1) *Grundsätzliche Rückabwicklung im Verhältnis zwischen Versprechendem (hier: S) und Versprechensempfänger (hier: L), vgl. Larenz/Canaris, Schuldrecht BT II/2, 13. Aufl., S. 240; Medicus, Bürgerliches Recht, 18. Aufl., Rn. 681; Loewenheim, Bereicherungsrecht, 1989, S. 44; ).*

Begründung:

- Rückabwicklung soll in dem Kausalverhältnis stattfinden, in dem der kondiktionsauslösende Mangel seinen Ursprung hat (so Larenz/Canaris, Schuldrecht BT II/2, 13. Aufl., S. 240)
- Bei Verneinung eines Vertrages zugunsten eines Dritten und Annahme lediglich einer Weisung des Schuldners, direkt an einen Dritten zu zahlen (also ohne eigenes Forderungsrecht des Dritten): Rückabwicklung im Verhältnis zwischen Schuldner und Anweisendem

Vertrag zugunsten Dritter dient der Stärkung der Position des Dritten.

=> Bereicherungsrechtliche Konsequenz: keine stärkere Belastung des Zuwendungsempfängers

=> grds. keine Direktkondiktion des Versprechenden gegen den Dritten

(Larenz/Canaris, Schuldrecht BT II/2, 13. Aufl., S. 240 f.; Loewenheim, Bereicherungsrecht, 1989, S. 44; Medicus, Bürgerliches Recht, 18. Aufl., Rn. 681)

=> danach: keine Direktkondiktion des S gegen G

(2) *Ausnahme:*

(a) Bei unentgeltlichem Erwerb des Dritten im Verhältnis zum Versprechensempfänger: Direktkondiktion des Versprechenden gegen den Dritten (Larenz/Canaris, Schuldrecht BT II/2, 13. Aufl., S. 241; Medicus, Bürgerliches Recht, 18. Aufl., Rn. 682; zu einer weiteren Ausnahmen Larenz/Canaris, Schuldrecht BT II/2, 13. Aufl., S. 241 f.; BGHZ 58, 184 ["Makler-Courtage"]).

Begründung:

- Keine Bereicherung des Versprechensempfänger, weil dieser die Zuwendung unentgeltlich hat zukommen lassen.
- Analogie zu § 822 BGB

Hier: Mangels Verpflichtung des L zum Unterhalt gegenüber G hat D im Verhältnis zum Versprechensempfänger unentgeltlich erworben

=> Unter Zugrundelegung der h.L.: Direktkondition des S gegen D

Einordnung dieser Direktkondition als Leistungs- oder Nichtleistungskondition? (auf diese Frage gehen gar nicht ein: Larenz/Canaris, Schuldrecht BT II/2, 13. Aufl., S. 240 f.; Medicus, Bürgerliches Recht, 18. Aufl., Rn. 682)

Analogie zu § 822 BGB spricht für die Annahme einer Nichtleistungskondition;

andererseits verfolgt Versprechender auch gegenüber Dritten einen Zweck (Tilgung der Verbindlichkeit).

Letzteres spricht für die Annahme einer Leistungskondition.

## **II. Ergebnis:**

Anspruch des S gegen G auf Rückzahlung der Rentenbeträge aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB